

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 102

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

50. Jahrgang

5. Mai 2007

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	II <i>Mitteilungen</i>	
	MITTEILUNGEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION	
	Kommission	
2007/C 102/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.4448 — ICA Baltic/RIMI Baltic) ⁽¹⁾	1
2007/C 102/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.4508 — Alstom UK/Balfour Beatty/JV) ⁽¹⁾	1
2007/C 102/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.4631 — Carlyle Riverstone Global Energy & Power Fund III/First Reserve) ⁽¹⁾	2
2007/C 102/04	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾	3
	IV <i>Informationen</i>	
	INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION	
	Kommission	
2007/C 102/05	Euro-Wechselkurs	5
2007/C 102/06	Verwaltungskommission der Europäischen Gemeinschaften für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer — Währungsumrechnungskurse zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates	6
	INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN	
2007/C 102/07	Kurzbeschreibung einer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1595/2004 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen tätige Unternehmen gewährten staatlichen Beihilfe ⁽¹⁾	8

DE

2007/C 102/08	Angaben der Mitgliedstaaten zu staatlichen Beihilfen, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1628/2006 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf regionale Investitionsbeihilfen der Mitgliedstaaten gewährt werden ⁽¹⁾	11
---------------	--	----

V *Bekanntmachungen*

VERWALTUNGSVERFAHREN

Kommission

2007/C 102/09	Rahmenprogramm „Grundrechte und Justiz“ — Spezifisches Programm „Strafjustiz“ — Vernetzung von Strafregistern	14
---------------	---	----

2007/C 102/10	Rahmenprogramm „Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte“ — Spezifisches Programm „Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung“	15
---------------	---	----

SONSTIGE RECHTSAKTE

Kommission

2007/C 102/11	Veröffentlichung des Antrags auf Eintragung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	16
---------------	---	----



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN
UNION

KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache COMP/M.4448 — ICA Baltic/RIMI Baltic)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/C 102/01)

Am 11. Dezember 2006 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://ec.europa.eu/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
- in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32006M4448. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht. (<http://eur-lex.europa.eu>)

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache COMP/M.4508 — Alstom UK/Balfour Beatty/JV)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/C 102/02)

Am 30. März 2007 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://ec.europa.eu/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
 - in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32007M4508. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht. (<http://eur-lex.europa.eu>)
-

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache COMP/M.4631 — Carlyle Riverstone Global Energy & Power Fund III/First Reserve)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/C 102/03)

Am 27. April 2007 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://ec.europa.eu/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
 - in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32007M4631. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht. (<http://eur-lex.europa.eu>)
-

**Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags
Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/C 102/04)

Datum der Annahme der Entscheidung	24.1.2007
Nummer der Beihilfe	NN 67/05
Mitgliedstaat	Litauen
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	UAB „Bitė GSM“
Rechtsgrundlage	LR investicijų įstatymas (Žin., 1999, Nr. 66-2127); LR mokesčių administravimo įstatymas (Žin., 1995 Nr. 61-1525; 1998 Nr. 90-2483, 1999 Nr. 66-2126; 2001 Nr. 71-2514; 2004 Nr. 63-2243); LR juridinių asmenų pelno mokesčio įstatymas (Žin., 1990 Nr. 24-601; 1996 Nr. 62-1463, Nr. 71-1715; 1999 Nr. 57-1833)
Art der Beihilfe	Einzelbeihilfe
Ziel	Regionale Entwicklung, Forschung und Entwicklung
Form der Beihilfe	Steuersatzermäßigung
Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe: 85,78 Mio. LTL
Beihilfehöchstintensität	50 %
Laufzeit	13.3.2003-12.3.2008
Wirtschaftssektoren	Post- und Telekommunikationsdienstleistungen
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Lietuvos Respublikos finansų ministerija
Sonstige Angaben	Endgültige Fassung der Investitionsvereinbarung

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/

Datum der Annahme der Entscheidung	24.1.2007
Nummer der Beihilfe	NN 68/05
Mitgliedstaat	Litauen
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	UAB „Omnitel“
Rechtsgrundlage	LR investicijų įstatymas (Žin., 1999, Nr. 66-2127); LR mokesčių administravimo įstatymas (Žin., 1995 Nr. 61-1525; 1998 Nr. 90-2483, 1999 Nr. 66-2126; 2001 Nr. 71-2514; 2004 Nr. 63-2243); LR juridinių asmenų pelno mokesčio įstatymas (Žin., 1990 Nr. 24-601; 1996 Nr. 62-1463, Nr. 71-1715; 1999 Nr. 57-1833)

Art der Beihilfe	Einzelbeihilfe
Ziel	Regionale Entwicklung, Forschung und Entwicklung
Form der Beihilfe	Steuersatzermäßigung
Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe: 92,27 Mio. LTL
Beihilfehöchstintensität	46,97 %
Laufzeit	1.7.2002-30.6.2007
Wirtschaftssektoren	Post- und Telekommunikationsdienstleistungen
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Lietuvos Respublikos finansų ministerija
Sonstige Angaben	Endgültige Fassung der Investitionsvereinbarung

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

4. Mai 2007

(2007/C 102/05)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs
USD US-Dollar	1,3561	RON Rumänischer Leu	3,3175
JPY Japanischer Yen	163,15	SKK Slowakische Krone	33,540
DKK Dänische Krone	7,4517	TRY Türkische Lira	1,8360
GBP Pfund Sterling	0,68280	AUD Australischer Dollar	1,6562
SEK Schwedische Krone	9,1575	CAD Kanadischer Dollar	1,4985
CHF Schweizer Franken	1,6479	HKD Hongkong-Dollar	10,6066
ISK Isländische Krone	86,52	NZD Neuseeländischer Dollar	1,8463
NOK Norwegische Krone	8,1280	SGD Singapur-Dollar	2,0603
BGN Bulgarischer Lew	1,9558	KRW Südkoreanischer Won	1 257,99
CYP Zypern-Pfund	0,5826	ZAR Südafrikanischer Rand	9,4745
CZK Tschechische Krone	28,118	CNY Chinesischer Renminbi Yuan	10,4473
EEK Estnische Krone	15,6466	HRK Kroatische Kuna	7,3422
HUF Ungarischer Forint	246,55	IDR Indonesische Rupiah	12 170,32
LTL Litauischer Litas	3,4528	MYR Malaysischer Ringgit	4,6385
LVL Lettischer Lat	0,6967	PHP Philippinischer Peso	64,320
MTL Maltesische Lira	0,4293	RUB Russischer Rubel	34,9580
PLN Polnischer Zloty	3,7504	THB Thailändischer Baht	44,229

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

**VERWALTUNGSKOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR DIE SOZIALE
SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER**

Währungsumrechnungskurse zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates

(2007/C 102/06)

Artikel 107 Absätze 1, 2 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Bezugszeitraum: April 2007

Anwendungszeitraum: Juli, August und September 2007

04-2007	EUR	BGN	CZK	DKK	EEK	CYP	LVL	LTL	HUF
1 EUR =	1	1,95580	28,0148	7,45297	15,6466	0,581484	0,703563	3,45280	245,997
1 BGN =	0,511300	1	14,3240	3,810700	8,00010	0,297313	0,359732	1,76542	125,778
1 CZK =	0,0356954	0,0698131	1	0,266037	0,558512	0,0207563	0,025114	0,123249	8,78098
1 DKK =	0,134175	0,262419	3,75887	1	2,09938	0,0780204	0,0944003	0,463278	33,0066
1 EEK =	0,0639116	0,124998	1,79047	0,476332	1	0,0371636	0,0449659	0,220674	15,7221
1 CYP =	1,71974	3,36346	48,1781	12,8172	26,9080	1	1,20994	5,93791	423,051
1 LVL =	1,42134	2,77985	39,8184	10,5932	22,2391	0,826485	1	4,90759	349,645
1 LTL =	0,289620	0,566439	8,11364	2,15853	4,53157	0,168409	0,203766	1	71,2458
1 HUF =	0,00406508	0,00795049	0,113882	0,0302970	0,0636047	0,00236378	0,00286004	0,0140359	1
1 MTL =	2,32937	4,55579	65,2569	17,3608	36,4468	1,35449	1,63886	8,04286	573,020
1 PLN =	0,262167	0,512746	7,34455	1,95392	4,10202	0,152446	0,184451	0,905210	64,4924
1 RON =	0,29996	0,586662	8,40331	2,23559	4,69335	0,174422	0,211041	1,035700	73,7893
1 SKK =	0,0298587	0,0583977	0,836486	0,222536	0,467187	0,0173624	0,0210075	0,1030960	7,34517
1 SEK =	0,108258	0,211730	3,03282	0,806842	1,69387	0,0629502	0,0761661	0,373792	26,6311
1 GBP =	1,47202	2,87898	41,2384	10,9710	23,0322	0,855959	1,03566	5,0826	362,114
1 NOK =	0,123162	0,240880	3,45035	0,917922	1,92706	0,0716167	0,0866522	0,425253	30,2975
1 ISK =	0,0113178	0,0221354	0,317066	0,0843513	0,177085	0,00658113	0,00796279	0,0390781	2,78415
1 CHF =	0,610701	1,194410	17,1087	4,55154	9,55539	0,355113	0,429667	2,10863	150,231

04-2007	MTL	PLN	RON	SKK	SEK	GBP	NOK	ISK	CHF
1 EUR =	0,429300	3,81436	3,33378	33,4911	9,23722	0,679337	8,11939	88,3563	1,63746
1 BGN =	0,219501	1,95028	1,70456	17,1240	4,72299	0,347345	4,15144	45,1766	0,837234
1 CZK =	0,0153240	0,136155	0,119001	1,19548	0,329726	0,0242492	0,289825	3,15392	0,0584500
1 DKK =	0,0576012	0,511791	0,447309	4,49365	1,23940	0,0911498	1,08942	11,8552	0,219706
1 EEK =	0,0274373	0,243782	0,213067	2,14047	0,590366	0,0434175	0,518924	5,64700	0,104653
1 CYP =	0,738283	6,55970	5,73322	57,5958	15,8856	1,16828	13,9632	151,950	2,81601
1 LVL =	0,610180	5,42149	4,73842	47,6021	13,1292	0,965566	11,5404	125,584	2,32739
1 LTL =	0,124334	1,10472	0,965529	9,69968	2,67528	0,196750	2,35154	25,5898	0,474242
1 HUF =	0,00174514	0,0155057	0,0135521	0,136144	0,0375501	0,00276156	0,0330060	0,359176	0,00665643
1 MTL =	1	8,88508	7,76562	78,0132	21,5169	1,58243	18,9131	205,815	3,81426
1 PLN =	0,112548	1	0,874007	8,78025	2,42169	0,178100	2,12864	23,1641	0,429289
1 RON =	0,128773	1,14416	1	10,0460	2,77079	0,203774	2,43549	26,5034	0,491173
1 SKK =	0,0128183	0,113892	0,0995424	1	0,275811	0,0202841	0,242435	2,63821	0,0488926
1 SEK =	0,046475	0,412934	0,360907	3,62567	1	0,0735435	0,878987	9,56525	0,177268
1 GBP =	0,63194	5,61483	4,90740	49,2996	13,5974	1	11,9519	130,063	2,41038
1 NOK =	0,0528734	0,469784	0,410595	4,12482	1,13767	0,0836684	1	10,8821	0,201673
1 ISK =	0,00485874	0,0431702	0,0377311	0,379045	0,104545	0,00768861	0,0918938	1	0,0185325
1 CHF =	0,262174	2,32943	2,03594	20,4530	5,64117	0,414872	4,95852	53,9593	1

1. Laut Verordnung (EWG) Nr. 574/72 wird für die Umrechnung von auf eine Währung lautenden Beträgen in eine andere Währung der von der Kommission errechnete Kurs verwendet, der sich auf das monatliche Mittel der von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten Referenzwechsellkurse der Währungen während des in Absatz 2 bestimmten Bezugszeitraums stützt.
2. Bezugstermin ist:
 - der Monat Januar für die ab dem darauf folgenden 1. April anzuwendenden Umrechnungskurse,
 - der Monat April für die ab dem darauf folgenden 1. Juli anzuwendenden Umrechnungskurse,
 - der Monat Juli für die ab dem darauf folgenden 1. Oktober anzuwendenden Umrechnungskurse,
 - der Monat Oktober für die ab dem darauf folgenden 1. Januar anzuwendenden Umrechnungskurse.

Die Umrechnungskurse der Währungen werden im jeweils zweiten in den Monaten Februar, Mai, August und November erscheinenden *Amtsblatt der Europäischen Union* (Serie C) veröffentlicht.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Kurzbeschreibung einer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1595/2004 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen tätige Unternehmen gewährten staatlichen Beihilfe

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/C 102/07)

Beihilfe Nr.: XF 19/06**Mitgliedstaat:** Vereinigtes Königreich

a) Vollständige Anschrift der Verwaltungsstelle

London Development Agency
Palestra
197 Blackfriars Road
London SE1 8AA
United Kingdom

b) Ansprechpartner im Vereinigten Königreich

Richard Winborn
Marine Fisheries Agency
Area 6D, 3-8 Whitehall Place West
London SW1A 2HH
United Kingdom
Tel. (44-207) 270 80 41
Fax (44-207) 270 80 19
E-mail: richard.winborn@mfa.gsi.gov.uk

Region: London**Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens:**

Begünstigter: Smoked Salmon Unlimited

Rechtsgrundlage: Industrial Development Act 1982**Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe:** Die an den Begünstigten zu gewährende Beihilfe beläuft sich auf 450 000 GBP und erstreckt sich über 2 Jahre. Das Projekt hat die Errichtung einer neuen Fabrik mit einer neuen Räucheranlage und einem Besucherzentrum zum Ziel**Beihilfehöchstintensität:** Beihilfeintensität: 15 %. Die Beihilfe wird als Beihilfe in bar auf quitierte Rechnung gezahlt. Andere Formen der Beihilfe können nicht gewährt werden. Die Höhe der Beihilfeintensität darf, gemessen in Subventionsäquivalenten, den globalen Satz der einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Zuschüsse nicht überschreiten, der gemäß Anhang IV der Verordnung Nr. 2792/1999 für genehmigte Einzelprojekte festgelegt wurde (d.h. 40 %)**Bewilligungszeitpunkt:** 22. November 2006**Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe:** Die Zahlung der letzten Tranche an den Begünstigten wird voraussichtlich im November 2008 erfolgen**Zweck der Beihilfe:** Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der für die Beihilfe in Frage kommenden Regionen durch Unterstützung erstklassiger Projekte, in deren Rahmen nachhaltige neue Investitionen getätigt werden**Bitte nennen Sie die Bestimmung (Artikel 4 bis 12), die angewandt wird und unter die die nach der Beihilferegelung bzw. Einzelbeihilfe zuschussfähigen Kosten fallen:** Die Beihilfen werden gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1595/2004 bereitgestellt.

Bei den zuschussfähigen Projektelementen muss es sich um Investitionen in Anlagegüter wie Grundeigentum, Anlagen und Maschinen zur Verarbeitung und Vermarktung von Räucherlachs handeln. Die Anlagegüter können direkt oder über einen Finanz-Leasing- oder Mietkaufvertrag erworben werden. Auch einige Grundstücksmieten sind zuschussfähig. Bestimmte nicht wiederkehrende Aufwendungen (für Patentrechte, Honorare) können ebenfalls in Frage kommen. Die Projekte können über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren bis zum Abschluss der Investition und darüber hinaus überwacht werden, um sicherzustellen, dass die Bedingungen des Angebots erfüllt wurden

Betroffene Wirtschaftssektoren: Diese Regelung gilt für den Fischereisektor und bezieht sich auf die Verarbeitung und Vermarktung von Räucherlachs.**Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:**

London Development Agency
Palestra
197 Blackfriars Road
London SE1 8AA
United Kingdom

Internetadresse:www.dti.gov.uk<http://www.creativelondon.org.uk/server.php?show=conWeb-Doc.120>**Sonstige Auskünfte:** —**Sonstige staatliche Beihilfen oder EU-Beihilfen, die dem Begünstigten seit 1. November 2004 gewährt wurden:** Keine weiteren staatlichen Beihilfen oder EU-Beihilfen seit 1. November 2004 gewährt

Beihilfe-Nr.: XF 20/06

Mitgliedstaat: Italien

Region: Friuli Venezia Giulia

Bezeichnung der Beihilferegulung bzw. bei Einzelbeihilfen

Name des Begünstigten: Regolamento di esecuzione dell'articolo 6, comma 23, della legge regionale 12/2006 recante criteri e modalità per la concessione di contributi alle associazioni del settore della pesca marittima operanti in Regione per l'attuazione di programmi di attività ai sensi dell'articolo 20, comma 3, lettera b), della legge 41/1982 e successive modifiche

Rechtsgrundlage: Legge 17 febbraio 1982, n. 41 [articolo 20, comma 3, lettera b)] — „Piano per la razionalizzazione e lo sviluppo della pesca marina“ e successive modifiche.

Legge regionale 21 luglio 2006, n. 12 (articolo 6) — „Assestamento del bilancio 2006 e del bilancio pluriennale per gli anni 2006-2008 ai sensi dell'articolo 18 della legge regionale 16 aprile 1999, n. 7“.

Delibera di giunta regionale n. 2566 del 27 ottobre 2006

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. jährlicher Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe:

Im Rahmen der Beihilferegulung werden Mittel in Höhe von insgesamt 240 000 EUR bereitgestellt

Beihilfeshöchstintensität: Die Beihilfeshöchstintensität beträgt 100 % der zuschussfähigen Kosten

Bewilligungszeitpunkt: Die Beihilfe tritt nach der Veröffentlichung im Bollettino Ufficiale della Regione in Kraft, d.h., frühestens zehn Werktage nach der Übermittlung dieses Formulars an die Kommission, wie in Artikel 16 Absatz 1 der Freistellungsverordnung (EG) Nr. 1595/2004 vorgesehen

Laufzeit der Regelung: Die Beihilfen werden solange gewährt, bis die dafür vorgesehenen Mittel erschöpft sind, allerdings höchstens bis zum Ende der Geltungsdauer der Verordnung (EG) Nr. 1595/2004, d.h. bis zum 31. Dezember 2006

Zweck der Beihilfe: Unterstützung von KMU des Fischerei- und Aquakultursektors durch die Förderung von Programminitiativen der Meeresfischerei-Verbände in der Region. Die Beihilfe wird für eine Laufzeit von höchstens 12 Monaten gewährt. Sie soll unter anderem zur Erhaltung der Fischressourcen und der biologischen Ressourcen beitragen und die Umstellung auf eine nachhaltige Bewirtschaftung dieser Ressourcen fördern. Außerdem soll sie zu einer Valorisierung der Fischereizeugnisse, zum Erhalt bestehender und zur Schaffung neuer Arbeitsplätze beitragen und die Bildung von Unternehmenskonsortien fördern.

Die Beihilfe bezieht sich auf Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1595/2004.

Zuschussfähige Kosten im Rahmen der Programminitiativen:

- Personalkosten der Verbände oder Kosten für den Kauf von Dienstleistungen bei Dritten, die ausschließlich zur Verwirklichung der Programme dienen;
- Informations- und Kommunikationskosten, die für die Durchführung der Programme anfallen; Kosten für Graphik-

arbeiten und audiovisuelle Arbeiten von allgemeinem Interesse für die Angehörigen des Sektors;

- Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Tagungen und Seminaren, die in direktem Zusammenhang mit der Durchführung der Programme stehen;
- Allgemeine Kosten (einschließlich Miete und Amortisierungskosten von Anlagen und Ausrüstungen, die direkt mit der Ausführung der Programme verbunden sind), bis zu einer Höhe von maximal 12 % der Gesamtkosten der geplanten Initiative

Betroffene Wirtschaftssektoren: Meeresfischerei, Aquakultur, Verarbeitung und Vermarktung

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Direzione centrale risorse agricole, naturali, forestali e montagna
Servizio pesca e acquacoltura
Via Caccia, 17
I-33100 Udine

Internetadresse: www.regione.fvg.it

Beihilfe Nr.: XF 21/06

Erläuterungen:

Am 3. Juni 2005 hat der spanische Ministerrat (Consejo de Ministros) einen Aktionsplan für den Fischereisektor angenommen, mit dem folgende Ziele verwirklicht werden sollen:

- Verbesserung der Sicherheit von Schiffen und Besatzungen beim Fischfang;
- Modernisierung, Wettbewerbsfähigkeit und höhere Rentabilität der Fischerei;
- Einbeziehung von Umweltmaßnahmen und Förderung von Verfahren, die zur Verbesserung und Nachhaltigkeit der Meeresumwelt beitragen;
- Verbesserung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im Fischereisektor und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Der angenommene Plan enthält eine Reihe von Maßnahmen, die von Fischereiunternehmen durchzuführen sind. Diese können die notwendigen Mittel für die Durchführung dieser Maßnahmen in Form von zinsvergünstigten Krediten des Instituto de Crédito Oficial (nachstehend „ICO“) erhalten. Im Mittelpunkt der Maßnahmen stehen Fortbildung, technische Studien und zielgerichtete Aktionen

Mitgliedstaat: Spanien

Bezeichnung der Beihilferegulung bzw. bei Einzelbeihilfen

Name des begünstigten Unternehmens: Aktionsplan für den spanischen Fischereisektor

Rechtsgrundlage: Acuerdo de 3 de junio de 2005, del Consejo de Ministros, por el que se aprueba el Plan de Acción en el Sector Pesquero Español

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe:

Die Ausgaben sind in folgende Jahrestanchen aufgeteilt:

Haushaltsjahr 2006	10 560 000 EUR
Haushaltsjahr 2007	10 560 000 EUR
Haushaltsjahr 2008	10 560 000 EUR
Haushaltsjahr 2009	7 920 000 EUR
Haushaltsjahr 2010	5 280 000 EUR
Insgesamt	44 880 000 EUR

Die Beihilfe wird an das ICO überwiesen, um eine Zinsermäßigung für die von Finanzinstituten gewährten Kredite zu gewährleisten

Beihilfemaximalintensität: Ausschließlich Zinsermäßigung

Bewilligungszeitpunkt: Die Auszahlung der ersten Jahrestanche der Zinsermäßigung durch das ICO ist vertraglich auf den 20. Februar 2007 festgelegt

Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe:

Erste jährliche Zahlung von Kreditzinsen: 20. Februar 2007

Festgesetzte letzte Frist für die Zahlung: 20. Februar 2011

Zweck der Beihilfe: Die Beihilfe dient der Modernisierung des Fischereisektors, der Verbesserung der Sicherheit und Rentabilität und der Anpassung an soziale und ökologische Erfordernisse

Bitte geben Sie die speziellen Ziele an und nennen Sie die Bestimmung (Artikel 4 bis 12), die angewandt wird und unter die die nach der Beihilferegelung bzw. Einzelbeihilfe zuschussfähigen Kosten fallen:

Artikel 6. Beihilfen für Investitionen in innovative Maßnahmen und technische Hilfe.

Artikel 12. Sozioökonomische Maßnahmen.

Die beihilfefähigen Kosten der Regelung wurden auf 50 % der unter die vorgenannten Artikel fallenden Gesamtausgaben festgelegt

Betroffene Wirtschaftssektoren: Die Regelung gilt für die Seefischerei und die Aquakultur

Name und Anschrift der die Beihilfe gewährenden Stelle:

Ministerio de Agricultura, Pesca y Alimentación
Secretaría General de Pesca Marítima
C/ Ortega y Gasset 57
E-28006 Madrid

Internetadresse: www.mapya.es

Angaben der Mitgliedstaaten zu staatlichen Beihilfen, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1628/2006 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf regionale Investitionsbeihilfen der Mitgliedstaaten gewährt werden

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/C 102/08)

Nummer der Beihilfe	XR 31/07
Mitgliedstaat	Deutschland
Region	<i>solum</i> 87 (3) a, 87 (3) c, (Abl. EG C 295/6 vom 5. Dezember 2006)
Bezeichnung der Regelung oder Name des Unternehmens, das eine ergänzende Ad-hoc-Beihilfe erhält	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA); 36. Rahmenplan: Teil II A — Gewerbliche Wirtschaft
Rechtsgrundlage	Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) vom 12. Mai 1969
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Haushaltsmittel	1200 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	30 % In Einklang mit Artikel 4 der Verordnung
Inkrafttreten der Regelung	1.1.2007
Laufzeit	31.12.2013
Wirtschaftssektoren	Alle für regionale Investitionsbeihilfen in Betracht kommende Wirtschaftssektoren
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	In Bayern: Regierung von Niederbayern Regierungsplatz 540 D-84028 Landshut Regierung der Oberpfalz Emmeramsplatz 8/9 D-93047 Regensburg Regierung von Oberfranken Ludwigstraße 20 D-95444 Bayreuth In Berlin: Investitionsbank Berlin, Bundesallee 210 D-10719 Berlin In Brandenburg: Investitionsbank des Landes Brandenburg Postfach 90 02 61 D-14438 Potsdam In Bremen: BIG Bremer Investitions-Gesellschaft mbH Kontorhaus am Markt Langenstraße 2-4 D-28195 Bremen BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung GmbH Am Alten Hafen 118 D-27568 Bremerhaven

In Hessen:

Investitionsbank Hessen AG (IBH):
Schumannstraße 4-6
D-60325 Frankfurt am Main

Niederlassung Wiesbaden:
Abraham-Lincoln-Str. 38-42
D-65189 Wiesbaden

Niederlassung Kassel:
Kurfürstenstr. 7
D-34117 Kassel

In Mecklenburg-Vorpommern:

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Johannes-Stelling-Str. 14
D-19048 Schwerin
Tel. 0385 588/0
Fax 0385 588/5861
E-mail: poststelle@wm.mv-regierung.de

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern
Hauptsitz Schwerin
Werkstraße 213
D-19061 Schwerin
Tel. 0385 6363-0
Fax 0385 6363-1212
E-mail: info@lfi-mv.de.

In Niedersachsen:

Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH
Günther-Wagner-Allee 12-14
D-30177 Hannover
Tel. 30031-0
E-mail: info@nbank.de.

In Nordrhein-Westfalen:

NRW.Bank
Johanniterstraße 3
D-48145 Münster
Tel. 0251 91741-0
E-Mail: info-westfalen@nrwbank.de

In Rheinland-Pfalz:

Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) GmbH
Holzhofstraße 4
D-55116 Mainz

Im Saarland:

Ministerium für Wirtschaft und Arbeit
Franz-Josef-Röder-Straße 17
D-66119 Saarbrücken

In Sachsen:

Sächsische Aufbaubank — Förderbank
Pirnaische Straße 9
D-01069 Dresden

In Sachsen-Anhalt:

Investitionsbank Sachsen-Anhalt
Domplatz 12
D-39104 Magdeburg

In Schleswig-Holstein:

Investitionsbank Schleswig-Holstein
Fleethörn 29-31
D-24103 Kiel

Für Anträge gem. Ziff. 5.1.3 und 5.1.4:

Wirtschaftsförderung und Technologietransfer GmbH (WTSH)
Lorentzendam 24
D-24103 Kiel

	<p>In Thüringen: Thüringer Aufbaubank (TAB) Gorkistraße 9 D-99084 Erfurt</p> <p>mit ihren Regionalbüros: Regionalbüro Suhl Am Bahnhof 3 D-98529 Suhl</p> <p>Regionalbüro Gera Friedrich-Engels-Str. 7 D-07545 Gera</p> <p>Regionalbüro Nordhausen Hüpedenweg 52 D-99734 Nordhausen</p>
Internet-Adresse der Veröffentlichung der Beihilferegelung	http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Wirtschaft/Wirtschaftspolitik/Regionalpolitik/gemeinschaftsaufgabe.html
Sonstige Angaben	—

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

KOMMISSION

Rahmenprogramm „Grundrechte und Justiz“

Spezifisches Programm „Strafjustiz“

Vernetzung von Strafregistern

(2007/C 102/09)

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen:

http://ec.europa.eu/justice_home/funding/jpen/funding_jpen_en.htm

Frist für die Einreichung der Vorschläge: 2. Juli 2007

**Rahmenprogramm „Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte“
Spezifisches Programm „Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung“**

(2007/C 102/10)

Betriebskostenzuschüsse

Ein Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen ist auf der Europa-Website unter:

http://www.ec.europa.eu/justice_home/funding/isec/funding_isec_en.htm veröffentlicht.

Frist für die Einreichung der Vorschläge: 15. Juni 2007

Maßnahmenbezogene Finanzhilfen

Ein Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen ist auf der Europa-Website unter:

http://www.ec.europa.eu/justice_home/funding/isec/funding_isec_en.htm veröffentlicht.

Frist für die Einreichung der Vorschläge: 16. Juli 2007

SONSTIGE RECHTSAKTE

KOMMISSION

Veröffentlichung des Antrags auf Eintragung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2007/C 102/11)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 ⁽¹⁾ Einspruch zu erheben. Der Einspruch muss bei der Kommission innerhalb von sechs Monaten nach dieser Veröffentlichung eingehen.

ZUSAMMENFASSUNG

VERORDNUNG (EG) Nr. 510/2006 DES RATES**„NOŠOVICKÉ KYSANÉ ZELÍ“****Nr. EG: CZ/PDO/0412/28.10.2004****g. U. (X) g. g. A. ()**

Diese Zusammenfassung enthält zu Informationszwecken die wichtigsten Angaben der Produktspezifikation.

1. *Zuständige Behörde des Mitgliedstaats:*

Name: Úřad průmyslového vlastnictví
Anschrift: Antonína Čermáka 2a
CZ-160 68 Praha 6
Tel.: (420) 220 38 31 11
Fax: (420) 224 32 47 18
E-Mail: posta@upv.cz

2. *Vereinigung:*

Name: Zemědělské družstvo vlastníků Nošovice
Anschrift: Nošovice 128
CZ-739 51 Dobrá
Tel.: (420) 558 64 14 81
Fax: (420) 558 64 10 73
E-Mail: zdv.nosovice@tiscali.cz
Zusammensetzung: Erzeuger/Verarbeiter(X) andere ()

3. *Art des Erzeugnisses:*

Klasse 1.6: Sauerkraut

(¹) ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 12.

4. Spezifikation:

(Zusammenfassung der Anforderungen gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006)

4.1. Name: „Nošovické kysané zelí“

4.2. Beschreibung: Bei dem Produkt handelt es sich um Sauerkraut, das durch Milchsäuregärung aus rohem Kohl hergestellt wird.

Aussehen: gleichmäßig geschnittener Kohl. Farbe: goldgelb; eine unerwünschte Erscheinung sind Farbveränderungen, insbesondere eine graue oder rötliche Farbe. Geschmack: sauer bis leicht bitter. Geruch: kohllartig. Konsistenz: fein gehobelt. Physikalisch-chemische Eigenschaften: (durchschnittlicher Nährstoffgehalt je 100 g) Energiegehalt: 84 kJ, Fett: 2 g, Eiweiß: 7 g, Kohlenhydrate: 39 g, hoher natürlicher Vitamin-C-Gehalt.

Zur Herstellung des Sauerkrauts werden folgende Rohstoffe verwendet: Weißkohl, Speisesalz, Kümmel und Senfkörner. Angebaut und zur Herstellung verwendet werden die Kohlsorten Gloria, Ramco, Kingstone, Zerelina, Oklahoma und Theras. Der rohe Weißkohl muss im eingegrenzten Gebiet angebaut worden sein; dessen Umweltbedingungen beeinflussen die Eigenschaften des Endprodukts (vgl. Punkt 4.3). Die Eigenschaften von „Nošovického kysaného zelí“ werden erzielt durch die natürliche Milchgärung in einzelnen Bottichen. Zu den Abmessungen dieser Bottiche vgl. Punkt 4.5. Traditionelle Verpackung: 500 g und 1 kg.

4.3. Geografisches Gebiet: Das Gebiet in der Umgebung von Nošovice und Nižní Lhoty (Unterellgoth), Kreis Frýdek-Místek, Region Mähren und Schlesien. Eingegrenzt wird das Gebiet durch die Gemeinden Nošovice, Nižní Lhoty (Unterellgoth), Vyšní Lhoty (Oberellgoth), Kamenité, Dobratice, Dolní Tošanova, Dolní Domaslavice, Kocurovice, Pazderna und Dobrá, einschließlich dieser Gemeinden.

4.4. Ursprungsnachweis: Von den Ursprüngen bis heute wird das Sauerkraut nach der unveränderten ursprünglichen Rezeptur hergestellt.

Die Kontrolle der Einhaltung der Spezifikation erfolgt jeden Tag durch den Leiter des Erzeugungsbetriebs; kontrolliert werden insbesondere die Qualität der Rohwaren, der technologische Vorgang der Herstellung und die kritischen Punkte. Die Ergebnisse der Kontrollen werden in ein Kontrollbuch und ein gesundheitspolizeiliches Tagebuch eingetragen, die im Betrieb aufbewahrt werden. Außerdem wird die Einhaltung der Spezifikation nach dem Kontrollplan des zuständigen Inspektorats durch die übergeordnete Kontrollstelle (die staatliche Agrar- und Lebensmittelinspektion) überwacht.

Der Hersteller führt ein Verzeichnis der Kohlernte (aufgeschlüsselt nach Parzellen), der einzelnen Sauerkrautbottiche, sowie der Abnehmer der Fertigprodukte. Auf jeder Verpackung sind Name und Anschrift des Herstellers angegeben, wodurch sich das Produkt vollständig zurückverfolgen lässt.

Diese Kennzeichnung, Dokumentation und Verzahnung (Anbau, Herstellung, Verkauf) garantiert, dass das Endprodukt „Nošovické kysané zelí“ vollständig aus dem eingegrenzten Gebiet stammt und damit bei jedem einzelnen Erzeugnis den Bedingungen für die Erklärung zum Schutz der Ursprungsbezeichnung entspricht.

4.5. Herstellungsverfahren: Kurze Beschreibung des Kohlanbaus: Zwischen Oktober und November des Vorjahres Düngung mit Stallmist, Pflügen, im Winter Ruhe, im März Einebnen der Parzelle, im April Aussaat, im Mai-Juni Umgraben, Auslichten, Jäten, Nachdüngung, weiteres Umgraben, im August-November Ernte, nach der Ernte Einarbeitung der Erntereste, Tiefpflügen.

„Nošovické kysané zelí“ wird ausschließlich aus Kopfkohl von im Gebiet angebauten und für das Hobeln geeigneten Arten hergestellt; dort erfolgt auch die Herstellung. Der Kohl wird mit einem Hobel zerkleinert, dann werden Salz, Kümmel und Senfkörner zugefügt. Der so zubereitete Kohl wird in Bottiche gelegt, wo er auf klassische Weise gestampft wird und schließlich mindestens sechs Wochen bei 18° C gärt. Es handelt sich um eine natürliche Milchgärung in einzelnen Bottichen, die in einer Gärkammer sehen. Bei den Bottichen handelt es sich um Zylinder aus Glaslaminat mit einem Durchmesser von 3 m und einer Höhe von 4 m. Sie sind 3 m tief in die Erde versenkt, 1 m befindet sich oberhalb der Erde.

Alle Herstellungsvorgänge müssen in kürzestmöglicher Zeit erfolgen sein, um einen Verlust an Zellsaft, Nährwert und wertvollem Vitamin C zu vermeiden. Bei Frischkohl erfolgt die Verarbeitung innerhalb von 48 Stunden. Bei der Frischsorte handelt es sich um die Sorte Gloria. Nach dem Gären wird das Produkt aus dem Bottich herausgenommen und in Packungen zu 500 g bzw. 1 kg verpackt. Bei entsprechendem Interesse können auch kleinere oder größere Packungen angeboten werden. Alles erfolgt unter Einhaltung der Hygienevorschriften.

Der Kohl kann in den Bottichen in Ruhe gären. Beim Transport kann das Produkt oxidieren, der Kohl nimmt dann eine graue Farbe an, und diese Änderung der Eigenschaften führt letztendlich zu einer Veränderung des Geschmacks. Deshalb muss die Verpackung am Herstellungsort erfolgen.

Lagerkohl wird ebenfalls verarbeitet. Hierzu werden für die Lagerung geeignete Spätsorten gewählt. Haltbar sind die Sorten Ramco, Kingstone, Zerelina, Oklahoma und Theras. Gelagert werden die ganzen Köpfe in einer halbklimatisierten Halle bei 5°C. Die Qualitätskontrolle erfolgt jeden Tag durch den Leiter des Betriebs. Kontrolliert wird der Eingang der Rohware ebenso wie das Endprodukt. Beim Frischkohl, der zum Hobeln bestimmt ist, wird insbesondere geprüft, ob seine Qualität nicht durch Verunreinigungen, Krankheiten oder Insekten beeinträchtigt ist. Bei der Einlagerung werden insbesondere Aussehen, Farbe, Geschmack, Geruch und Konsistenz geprüft. Die Ergebnisse der Qualitätskontrolle werden in das Kontrollbuch und das gesundheitspolizeiliche Tagebuch eingetragen, die im Betrieb aufbewahrt werden. Die Qualitätskontrollen werden auch entsprechend dem Kontrollplan des zuständigen Inspektorats durch die übergeordnete Kontrollstelle (die staatliche Agrar- und Lebensmittelinспекtion) durchgeführt.

- 4.6. Zusammenhang mit dem geografischem Gebiet: Kohl wird im Gebiet von Nošovice seit langer Zeit angebaut und verarbeitet. Ein Beleg hierfür ist u. a., dass das Nošovicer Wappen einen Tragekorb und ein Kohlmesser enthält. Sauerkraut als traditionelles Lebensmittel und als Handelsware ist in der Region von unersetzlicher Bedeutung. Das Know-how der dort lebenden Menschen über den Anbau und die Herstellung von Sauerkraut wurde von einer Generation zur nächsten weitergegeben und spielt eine bedeutende Rolle für die späteren Eigenschaften des Produkts.

Das Produkt verdankt seinen ausgezeichneten Geschmack der Umgebung, in der die grundlegende Rohware — der Weißkohl — angebaut wird. Der Anbau erfolgt am Fuß des Beskyd, eines großen Bergkamms. Die natürlichen Bedingungen sind durch das Flusstal der Morávka, die langen, gemäßigten Sommer, die ganzjährigen ergiebigen Niederschläge, das gemäßigt kühle und feuchte Klima und die lehmhaltigen, sauren Böden gekennzeichnet. Genau diese Bedingungen verleihen dem Kohl seinen speziellen Geschmack. Die Gemeinde Nošovice liegt 346 m und die Gemeinde Nižní Lhoty 359 m über dem Meeresspiegel.

Die Bodenanalyse von 24 Stichproben aus 10 Parzellen mit Ackerboden ergab folgende Werte: Phosphor 77 mg/kg, Kalium 218 mg/kg, Magnesium 140 mg/kg. Insgesamt wurden fünf Parameter (CO₂, P, K, Mg, Ca) analysiert und 120 Messungen vorgenommen, untersucht wurden auch der pH-Wert und der Bedarf an Kalkdüngung. Bei der Detailbewertung ist der pH-Wert relativ niedrig, d. h. der Boden ist überall leicht bis stark sauer. Dies beeinflusst auch den pH-Wert des rohen Kohls, der schon von Natur eine angenehme Säure aufweist, ohne dass scharfe Säuerungsmittel zugefügt werden müssen. Die Bodenbeschaffenheit hat großen Anteil am guten Geschmack und an der Qualität der Rohware und des Sauerkrauts. Auf Ausstellungen wird das Produkt wegen seines charakteristischen Geschmacks, seiner Farbe sowie seiner feinen und festen Konsistenz positiv bewertet.

Das Produkt wurde am 1.2.2002 unter der Nummer 178 in das Verzeichnis der Ursprungsbezeichnungen der Tschechischen Republik eingetragen.

- 4.7. Kontrollstelle:

Name: Státní zemědělská a potravinářská inspekce, inspektorát v Olomouci
Anschrift: Pavelkova 13
CZ-772 85 Olomouc
Tel.: (420) 585 15 15 11
Fax: (420) 585 23 05 30
E-Mail: olomouc@szpi.gov.cz

- 4.8. Etikettierung: —
-